

# Jahreswirtschaftsbericht 2000 der Bundesregierung. Arbeitsplätze schaffen – Zukunftsfähigkeit gewinnen

## Auszug:

### Für eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik

104. Die Bundesregierung hat nach ihrem Amtsantritt die Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik deutlich erhöht. Außerdem wurden Instrumente des Arbeitsförderungsrechts mit dem Zweiten SGB III - Änderungsgesetz zum 01. August 1999 stärker auf Zielgruppen und auf die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit hin ausgerichtet. Die Bundesregierung wird das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium auf Effizienz und Effektivität hin überprüfen und die Erkenntnisse u. a. in einer für 2001 vorgesehenen Reform des Arbeitsförderungsrechts umsetzen. Dabei sind auch Personengruppen, die selbst mit ausgefeilten Förderinstrumenten nicht dauerhaft in reguläre Arbeit gebracht werden können, zu berücksichtigen. Außerdem sollen die Möglichkeiten einer engeren Verzahnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe untersucht werden.

### Offensive zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

105. Die Bundesregierung wird alles daran setzen, möglichst allen jungen Menschen die Teilnahme an der Erwerbsgesellschaft zu ermöglichen. Im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit wurde ein Ausbildungskonsens beschlossen. Die Wirtschaftsverbände haben zugesagt, über den demografisch bedingten Zusatzbedarf an betrieblichen Ausbildungsplätzen hinaus weitere 10.000 Plätze zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung hat das Ausbildungsplatzangebot in der Bundesverwaltung erneut deutlich erhöht: 1999 wurden in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz 12 % mehr Verträge abgeschlossen als im Vorjahr. Sie verlängert das 1999 gestartete Sofortprogramm zur Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen mit weiteren 2 Mrd DM im Jahr 2000, wovon 200 Mio DM aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

Im Rahmen der für 2001 geplanten Reform des Arbeitsförderungsrechts wird geprüft werden, ob und inwieweit bestimmte Elemente dieses Sofortprogramm in das Arbeitsförderungsrecht übernommen werden können.

### Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge

106. Die Leitlinien für das gesetzgeberische Handeln in diesem Bereich hat die EU-Richtlinie 97/81 EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von den Europäischen Sozialpartnern geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit bereits vorgegeben. Die Bundesregierung ist deshalb gehalten, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Akzeptanz für Teilzeitarbeit zu erhöhen und dadurch zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen. Sie verbietet die Diskriminierung von Teilzeitarbeit. Sie will den Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt erleichtern. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben neue gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Es bietet sich an, die Umsetzung der EU-Teilzeitrichtlinie mit der EU-Richtlinie über befristete Arbeitsverträge vom 28. Juni 1999 zu verbinden. Diese Richtlinie beruht ebenfalls auf einer Vereinbarung der europäischen Sozialpartner. Sie verbietet die Diskriminierung von befristet Beschäftigten gegenüber unbefristet eingestellten Arbeitnehmern. Mehrfachbefristungen sind zu beschränken. Die Richtlinie sieht hierzu gleichberechtigt das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Befristung, die Bestimmung einer Höchstbefristungsdauer oder die Festlegung der Höchstzahl aufeinander folgender Befris-



tungen vor. Die Chancen befristet beschäftigter Arbeitnehmer auf eine Dauerbeschäftigung sollen verbessert werden.

### **Bessere Beschäftigungschancen für „Geringqualifizierte“**

107. Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit hat sich intensiv mit Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von gering qualifizierten Arbeitnehmern und Langzeitarbeitslosen beschäftigt. Im Spitzengespräch am 12. Dezember 1999 wurde beschlossen, dass der Vorschlag der Saar-Gemeinschaftsinitiative und das von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgeschlagene "Mainzer Modell" in je einem ost- und einem westdeutschen Bundesland in ausgewählten Arbeitsmarkt-Regionen mit einer Laufzeit von 3 Jahren erprobt und unter Beteiligung von Arbeitsmarktexperten sorgfältig evaluiert wird.

### **Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes**

108. Mitbestimmung ist ein produktiver Faktor der sozialen Marktwirtschaft. Sie soll in ihrer institutionellen Ausformung an die Veränderungen in der Arbeitswelt angepasst werden. Dafür sollen insbesondere Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 im Hinblick auf die Umstrukturierungsprozesse in der Wirtschaft modernisiert werden. Ziel ist es, durch eine grundlegende Novelle die Mitbestimmung im Interesse der Beteiligung und Motivation der Beschäftigten zu stärken.

### **Faire Arbeitsbedingungen im Baugewerbe**

109. Zum 01. September 1999 ist die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe in Kraft getreten. Die Verordnung macht im Tarifvertrag des Baugewerbes vereinbarten Mindestlöhne (18,50 DM West und 16,28 DM Ost) auf deutschen Baustellen für alle Bauarbeitgeber und Bauarbeitnehmer verbindlich. Sie löst die allgemeinverbindliche Mindestlohnregelung ab, die seit dem 01. September 1997 gegolten hat und zum 31. August 1999 ausgelaufen ist. Die Ergebnisse der Prüfungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) belegen nach wie vor Verwerfungen bei elementaren Arbeitsbedingungen auf deutschen Baustellen und damit bei den Wettbewerbsbedingungen. In 1999 hat die Bundesanstalt für Arbeit von Januar bis September fast 15.000 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen das AEntG eingeleitet und in fast 8.000 Verfahren Verwarnungs- oder Bußgelder in Höhe von insgesamt 57,3 Mio DM festgesetzt. Zusätzlich wurden durch die Zollverwaltung bis einschließlich Oktober bei insgesamt 48.000 Prüfungen 9.500 Verstöße gegen das AEntG ermittelt. In insgesamt 2.500 Bußgeldverfahren wurden bisher Geldbußen und Verwarnungsgelder in Höhe von insgesamt 15,1 Mio DM verhängt. Mit der Ausdehnung des Mindestlohns auf aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer wird sichergestellt, dass auch den ausländischen Bauarbeitnehmern angemessene Arbeitsbedingungen gewährt werden.

### **Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt**

110. Die Stärkung der Maßnahmen für Chancengleichheit von Frauen und Männern auf den Arbeitsmärkten ("Gender-Mainstreaming") ist ein Grundpfeiler der beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU. In den Leitlinien 1999 wurde die Förderung der Chancengleichheit weiter gestärkt. Der von der Kommission inzwischen vorgelegte Gemeinsame Beschäftigungsbericht 1999 zeigt, dass bereits wesentliche Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt erzielt wurden, aber auch noch vieles zu tun bleibt.

Mit Bezugnahme auf Deutschland ist insbesondere positiv hervorgehoben worden, dass die Bundesregierung mit ihrem Programm "Frau und Beruf" einen umfassenden Ansatz zum "Gender-Mainstreaming" gefunden hat. Kernstück ist die Integration der Gleichstellungspolitik als durchgängige Aufgabe in alle Politikfelder und Aufgabenbereiche der Bundesregierung. Einen Schwerpunkt bildet die Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen in der Informations- und Telekommunikations-



branche. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung verschiedene Initiativen und Aktionsprogramme gestartet (Initiative "Deutschland 21 - Aufbruch in das Informationszeitalter"; Initiative "Frauen geben Technik neue Impulse"; Aktionsprogramm "Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts"), die in Zusammenarbeit mit zahlreichen führenden Branchenunternehmen die Qualifizierung von Frauen für IT-Berufe, aber auch die Präsentation der Leistungen von Frauen in digitalen Arbeitswelten zum Ziel haben.

Nach: Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 2/2000

